

Fast alle Verbände veranstalten Seminare und Fortbildungsveranstaltungen der verschiedensten Art, teils nur für Mitglieder, teils auch für Außenstehende. Das Thema „Seminare“ hat deshalb Bedeutung nicht nur für Berufsverbände, sondern in gleicher Weise auch für gemeinnützige Verbände und Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Umsatzbesteuerung von Seminaren

Bundesfinanzhof nimmt in einem neuen Urteil zu Grundsatzfragen Stellung

AUTOR > DR. WINFRIED EGGERS

Steuerlich steht bei diesen Veranstaltungen meist die Frage im Vordergrund, ob die Teilnehmergebühren der Umsatzsteuer unterliegen. Nach § 4 Nr. 22 Buchst. a UStG sind Vorträge, Kurse und andere Veranstaltungen wissenschaftlicher oder belehrender Art von der Umsatzsteuer befreit, wenn die Einnahmen überwiegend zur Deckung der Kosten verwendet werden. Diese Vorschrift wirft in der Praxis eine ganze Reihe von Fragen auf, von denen einige durch ein neues Urteil des BFH (vom 7.10.2010, Aktenzeichen: VR 12/10) mehr oder weniger geklärt sind.

INHALT DES VERMITTELTEN LEHRSTOFFS ENTSCHEIDET

Nach dem bloßen Gesetzeswortlaut könnte man annehmen, dass es für die Umsatzsteuerbefreiung unerheblich ist, was in den Veranstaltungen „wissenschaftlicher oder belehrender Art“ an Lehrstoff vermittelt wird. Tatsächlich wurde bis vor wenigen Jahren diese Frage als unwichtig angesehen. Doch seit der BFH im Jahre 2006 unter Berufung auf das europäische Gemeinschaftsrecht entschieden hat, dass die Steuerbefreiung (neben der Schul- und Hochschulausbildung und beruflicher Umschulung) auf Kurse zur beruflichen Aus- und Fortbildung beschränkt ist, war fraglich, was in diesem Zusammenhang

unter „beruflicher Aus- und Fortbildung“ zu verstehen ist. In dem entschiedenen Streitfall wurden u. a. Vorträge vor „gestandenen“ Unternehmern zu recht allgemein gehaltenen betriebswirtschaftlichen und unternehmensbezogenen Themen gehalten. Daher hielt der klagende Berufsverband – mangels Fortbildungsbedürfnisses der berufserfahrenen Teilnehmer – die Vorträge für nicht umsatzsteuerbefreit, was im konkreten Fall den Vorsteuerabzug aus den Vortragshonoraren ermöglicht hätte.

AUS- UND FORTBILDUNG: DEFINITIONEN DES DEUTSCHEN RECHTS UNERHEBLICH

Zur Begründung seiner Auffassung berief sich der Berufsverband auf das deutsche Berufsbildungsgesetz, das näher definiert, was unter beruflicher Aus- und Fortbildung zu verstehen ist. Der BFH hält das deutsche Berufsbildungsgesetz aber im konkreten Fall für nicht maßgeblich, weil das nationale Recht für die Auslegung des gemeinschaftsrechtlichen Begriffs der beruflichen Aus- und Fortbildung nicht herangezogen werden dürfe. Diese Begriffe könnten letztlich nur durch den EuGH verbindlich definiert werden. Gleichwohl hat der BFH diese Frage nicht dem EuGH zur Entscheidung vorgelegt, sondern aus eigener Kompetenz entschieden, dass die behandelten

Themen der beruflichen Fortbildung der teilnehmenden Unternehmer dienen. Es reiche aus, wenn die Seminare ihrer Thematik nach dazu dienen, „die Effizienz bei der Bewältigung beruflicher Herausforderungen zu verbessern“. Der BFH nimmt insoweit für sich das Recht in Anspruch, gemeinschaftsrechtliche Begriffe „richtlinienkonform“ auszulegen, und sieht sich dabei an die Begriffe des deutschen Rechts nicht gebunden.

Damit herrscht weiterhin eine gewisse Rechtsunsicherheit, welchen Inhalt Verbandsveranstaltungen haben müssen, um umsatzsteuerfrei bzw. umsatzsteuerpflichtig zu sein. Jedenfalls dürfte nun geklärt sein, dass für diese Umsatzsteuerbefreiung die Begriffe „Ausbildung“ und „Fortbildung“, wie sie im deutschen Einkommensteuerrecht definiert sind, ebenfalls nicht zur Auslegung herangezogen werden können.

ERSTRECKUNG DER UMSATZSTEUERFREIHEIT DER SEMINARE AUF VERPFLEGUNGSLEISTUNGEN?

Bei den meisten Verbändeseminaren werden Erfrischungsgetränke gereicht. Häufig ist auch ein Mittagessen im Seminarpreis enthalten. Sind auch diese Verpflegungsleistungen von der USt-Befreiung umfasst oder kann der veranstaltende Verband zumindest die Vorsteuer aus dem Preis für das Mittagessen ziehen? Auch hierzu hat sich

der BFH nun verbindlich geäußert. Das Ergebnis kann eigentlich nicht überraschen:

- Die Verpflegung von Seminarteilnehmern kann i. A. nicht als eine mit der Aus- und Fortbildung eng verbundene Dienstleistung angesehen werden und bildet keine bloße Nebenleistung zur Aus- und Fortbildung.
- Anders steht es u. U. bei einer Bewirtung mit Sandwichs oder kalten Gerichten, die in den Tagungsraum serviert werden, oder Darreichungen in den Kaffeepausen. Bei der Veranstaltung von Tagesseminaren kann die Gewährung von Verpflegung zur Erreichung des Tagungszwecks unter bestimmten Voraussetzungen unerlässlich sein. Dies entspricht auch der EuGH-Rechtsprechung.

Verlangt der Veranstalter von den Teilnehmern eine einheitliche Seminargebühr, durch die auch ein umsatzsteuerpflichtiges Mittagessen abgegolten ist, so ist nach BFH der einheitliche Preis im Schätzungswege nach „der einfachst möglichen Berechnungs- und Bewertungsmethode aufzuteilen“. In dieser Weise verfahren die Betriebsprüfungen durch die Finanzämter schon seit jeher.

Wird eine Seminarveranstaltung in einem Hotel abgehalten, wird sich der Wert des Mittagessens ohne Weiteres aus der Hotelabrechnung ermitteln lassen.

DIE STEUERBEFREIUNG IST NICHT DURCH ART. 134 DER MEHRWERT-STEUER-SYSTEMRICHTLINIE AUSGESCHLOSSEN

Der klagende Verband hatte ergänzend vorgetragen, dass die betreffenden Seminare – selbst wenn § 4 Nr. 22 Buchst. a) UStG einschlägig sein sollte – jedenfalls nach einer speziellen Vorschrift des Gemeinschaftsrechts umsatzsteuerpflichtig seien, da eine USt-Befreiung zu einer Verzerrung des Wettbewerbs führen würde. Der klagende Verband stützte sich hierfür auf eine in Verbandskreisen wenig bekannte Vorschrift der 6. EG-Richtlinie, die heute gleichlautend in Art. 134 MwStSystRL geregelt ist. Diese Vorschrift schließt die USt-Befreiung für bestimmte Umsätze aus, die „im Wesentlichen dazu bestimmt (sind), der Einrichtung zusätzliche Einnahmen durch Umsätze zu verschaffen, die in unmittelbarem Wettbewerb mit Umsätzen von der Mehrwertsteuer unterliegenden gewerblichen Unternehmen bewirkt werden.“

Der BFH hielt es zwar für möglich, dass der klagende Verband mit seinen Seminaren in Wettbewerb mit kommerziellen Seminaranbietern trete. Jedoch komme ein Ausschluss der Steuerbefreiung für Seminare, die den Kernbereich der Steuerbefreiung betreffen, nicht in Betracht, da anderenfalls die Steuerbefreiung nach Gemeinschaftsrecht in weiten Teilen leerlaufe. Im Ergebnis bedeutet diese Rechtsprechung, dass es im „Kernbereich“ der einschlägigen Kurse, Seminare und anderer Veranstaltungen wissenschaftlicher oder belehrender Art keinen Konkurrenzschutz gibt. Die Vorschrift des Art. 134 MwStSystRL läuft nach Auffassung des BFH insoweit leer. Es wäre interessant zu erfahren, ob diese Auffassung vom EuGH geteilt werden würde.

WORAUF DER BFH IM ENTSCHEIDUNGSFALL NICHT EINGEGANGEN IST

Der Sachverhalt des Entscheidungsfalles wies offenbar einige Besonderheiten auf, auf die der BFH – aus welchen Gründen auch immer – nicht eingegangen ist. Aus dem Sachverhalt des Urteils geht nämlich hervor, dass es sich keineswegs um ein „typisches“ Fortbildungs-

Gruppenvertrag D&O/Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Mitglieder der DGVM



<p>Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung € 100.000,- Versicherungssumme</p> <p>Organhöherdeckung € 900.000,- Versicherungssumme</p>	<p>Mitarbeiter- und Organfehler im operativen Bereich</p>
<p>D&O-Versicherung € 2 Mio. Versicherungssumme</p>	<p>Versicherung nur für Organe des Vereins/ Verbandes bei Auswahl-, Überwachungs- und Organisationsverschulden</p>
<p>Gesamtversicherungssumme € 3 Mio.</p>	<p>Prämienbeispiel: € 1.866,64 zzgl. 19% VSt. bei Haushaltssumme bis € 500.000,- und 3-jähriger Laufzeit</p>



Wir beraten Sie gerne



BUSINESS PROTECTION
Versicherungsmakler für beratende Berufe und Management

Telefon +49 (0)40 413 45 32 -0
Telefax +49 (0)40 413 45 32 -16
ppb@pp-business.de www.pp-business.de
Ein Unternehmen der Ecclesia Gruppe.

VERBAND & RECHT

seminar für Unternehmer gehandelt hat. Teilnehmer waren langjährig erfahrene, gestandene Unternehmer, die sich in bestimmten Abständen in Hotels der Spitzenklasse mit entsprechenden Wellness- und kulinarischen Angeboten trafen, um Kontakte zu pflegen. Folgt man dem Vortrag des klagenden Verbandes, so stand die Kontakt- und Netzwerkpflge im Mittelpunkt der Veranstaltung, und die Vorträge waren –


auch im Kostenpunkt – nur begleitendes Beiwerk, das nicht spezifisch der beruflichen Aus- und Fortbildung der Teilnehmer diene. Dieser Argumentation sind sowohl das Finanzgericht (in erster Instanz) als auch der BFH ausgewichen. Man hätte möglicherweise auch zu dem Ergebnis kommen können, dass es sich um eine Veranstaltung auf rein geselliger Ebene mit einem kleinen informativen Zusatzprogramm gehandelt hat.

Entsprechend hatte auch der klagende Verband argumentiert – jedoch ohne Erfolg. ■

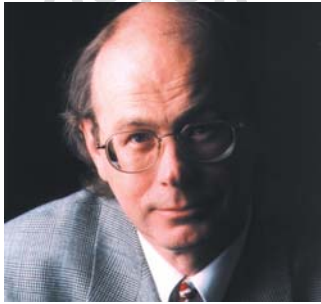
WEITERE INFOS

→ www.verbaende.com/recht

→ www.verbaende.com/fachartikel

(mit  Kennzeichnung: geschützter Bereich für Abonnenten und DGVM-Mitglieder)

AUTOR



Rechtsanwalt **DR. WINFRIED EGGERS** erlernte das „Steuerhandwerk“ als Regierungsrat in der Verwaltung in NRW. Er war danach neun Jahre Finanzrichter beim Finanzgericht Köln. Bis Mitte 1998 war er in der Steuerabteilung des BDI tätig. Dr. Eggers ist jetzt niedergelassener Anwalt mit dem Tätigkeitsschwerpunkt Steuerrecht für gemeinnützige Verbände und Organisationen in Köln.



Dr. Winfried Eggers, Ralf Wickert

Praxishandbuch Verbandsrecht

Das kleine 1 x 1 des Vereinsrechts für die Verbandsgeschäftsführung

1. Auflage, 304 Seiten, gebunden,
ISBN: 978-3-940060-03-7

Dieses Kompendium ist auf die Praxis in Verbänden zugeschnitten und dient Vorstand und Geschäftsführung als Hilfsmittel für den ersten Zugriff zu vereinsrechtlichen Fragen im Verband. Die beiden Autoren kommen ohne große Umschweife zur Sache und zeigen praktische Lösungen auf.

59,- Euro (inkl. Versand)

DGVM-Mitglieder: 49,- Euro (inkl. Versand)

Konsequenterweise wird auf einen aufwendigen Fußnotenapparat mit Verweisen und die Auseinandersetzung mit kontroversen Meinungen verzichtet.

Bestellcoupon

Hiermit bestellen wir Exemplar(e) zum Preis von 59,- Euro.

Wir sind DGVM-Mitglied (Der Preis beträgt 49,- Euro)

(Die Preise verstehen sich inklusive Versand, Verpackung und gesetzlicher Mehrwertsteuer)

Verband/Organisation/Firma:

Straße: Plz/Ort:

E-Mail: Telefon: Telefax:

Zuständig: Datum/Unterschrift:



Verbände
report

Verlagsanschrift: businessFORUM Gesellschaft für Verbands- und Industriemarketing mbH | Burgstraße 79 | 53177 Bonn
Telefon (02 28) 93 54 93-20 | Telefax (02 28) 93 54 93-25 | info@businessforum.de

kostenfrei per Fax an 0800 837 22 36
0800 VERBAENDE

Auch online bestellbar über
www.verbaende.com

VERBAND, RECHT UND STEUERN

Kurzmitteilungen / aktuelle Urteile

VERBÄNDE ALLGEMEIN

SOZIALGERICHT DORTMUND: VEREIN ZAHLT KÜNSTLERSOZIALABGABE FÜR ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

Ein gemeinnütziger Verein wird zur Künstlersozialabgabe herangezogen, soweit er im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit nicht nur gelegentlich Aufträge an selbstständige Künstler vergibt.

Dies entschied das Sozialgericht Dortmund im Falle des Forschungsinstituts Geragogik e.V. in Witten auf dessen Klage gegen einen entsprechenden Heranziehungsbescheid der Deutschen Rentenversicherung (DRV) Bund. Das Institut hatte u. a. die Erstellung von Tagungs- und Einladungsflyern, Briefbögen, Visitenkarten, Logos, Bildbearbeitungen und Plakaten sowie das Design und die Programmierung des Internetauftritts bei verschiedenen Firmen in Auftrag gegeben. Die DRV errechnete aus den Rechnungsbeträgen die Abgabe, weil das Forschungsinstitut Werbung und Öffentlichkeitsarbeit für das eigene Unternehmen betreibt und dabei nicht nur gelegentlich Aufträge an selbstständige Künstler erteilt.

Die hiergegen erhobene Klage des Forschungsinstituts wies das Sozialgericht Dortmund ab. Die Klägerin sei ein abgabepflichtiges Unternehmen, weil sie künstlerische Leistungen zur Öffentlichkeitsarbeit und Werbung verwerte. Die Rechtsform und die Ausgestaltung der Finanzierung des Vereins durch öffentliche Mittel seien in diesem Zusammenhang unerheblich. Eine direkte Einnahmeerzielung durch die Maßnahmen der Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit und damit eine unternehmerische Tätigkeit im engeren Sinne sei nicht erforderlich.

Arbeiten wie Satzgestaltung, Layout, grafische Arbeiten, Bildbearbeitungen,

Reinzeichnungen, Entwürfe und Gestaltung von Logos und Foldern, Erstellung von Plakatbildern, Bearbeitung von Fotos unterliegen nach Auffassung des Sozialgerichts als künstlerische Leistungen ebenso der Abgabepflicht wie das Webdesign. Im Rahmen des Webdesigns stehe die kreative Gestaltung der Webseite im Vordergrund. Die technische Umsetzung, bei der die einzelnen Elemente des Gesamtdesigns in die Internetseite eingefügt und gepflegt würden, diene ebenso der Vervollständigung des Gesamtwerks und könne nicht isoliert betrachtet werden. Auf den künstlerischen Charakter einzelner Arbeitsschritte komme es deshalb bei der Berechnung der Abgabe nicht an.

→ Quelle: Pressemitteilung des SG Dortmund, Urteil vom 25.02.2011, Az.: S 34 R 321/08



BEITRAGSPFLICHT WIRTSCHAFTLICHER GESCHÄFTSBETRIEBE ZUR IHK

Verbände sind mit ihren wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben Pflichtmitglied in den Industrie- und Handelskammern und damit grundsätzlich beitragspflich-

tig. Dies entschied das Verwaltungsgericht Trier zu einer gemeinnützigen Organisation. Konsequenterweise muss aber dasselbe auch für wirtschaftliche Geschäftsbetriebe von Berufsverbänden gelten. Die Pflichtmitgliedschaft dürfte für die Verbände eine unangenehme Überraschung sein. Allerdings haben die IHKs von sich aus keine Möglichkeit, von der Existenz wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe zu erfahren, solange der Verband kein Gewerbe anmeldet – was in der Praxis kaum vorkommen dürfte.

→ Verwaltungsgericht Trier, Urteil vom 1.12.2010, Aktenzeichen: 5 K 905/10 TR

RECHT DER VEREINSMITGLIEDER AUF HERAUSGABE VON MITGLIEDERDATEN

Immer wieder für Streit sorgt das Verlangen nach Herausgabe von Mitgliederdaten. Der Bundesgerichtshof entschied nunmehr, dass die Vereinsmitglieder einen vereinsrechtlichen Anspruch auf Herausgabe aller Mitgliederdaten haben, sofern sie dafür ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen können. Dabei reicht als Begründung aus, dass die betreffenden Vereinsmitglieder die vereinspolitische Richtung beeinflussen und entsprechende Mehrheiten in der Mitgliederversammlung organisieren möchten.

→ BGH, Beschlüsse vom 21.6.2010 und 25.10.2010, Aktenzeichen: II ZR219/09.

(Hinweis: Eventuelle datenschutzrechtliche Bedenken bestehen nicht, wenn die Herausgabe der Mitgliederdaten an einen Treuhänder verlangt wird.)

GEMEINNÜTZIGE VERBÄNDE

UMSATZSTEUERBEFREIUNG FÜR HAUS-NOTRUF-DIENSTE; KEINE UMSATZSTEUERBEFREIUNG FÜR MENÜSERVICE

Der BFH hat mit Urteil vom 1. Dezember 2010 XI R 46/08 entschieden, dass die im Rahmen eines Haus-Notruf-Dienstes erbrachten Leistungen eines Vereins, der nicht zu einem anerkannten Verband der Wohlfahrtspflege gehört, von der Umsatzsteuer befreit sind. Die Leistungen eines Menüservice des Vereins sind dagegen nicht steuerfrei. Der klagende Verein unterhielt in den Streitjahren mehrere entsprechende Einrichtungen (u. a. Rettungsdienst, Haus-Notruf-Dienst, Menüservice). Das Finanzamt war der Meinung, dass u. a. die im Zusammenhang mit dem Haus-Notruf-Dienst und dem Menüservice erbrachten Leistungen des Klägers steuerpflichtig sind.

Der BFH war – wie das Finanzgericht (FG) – der Auffassung, dass die Voraussetzungen der in Betracht kommenden nationalen Befreiungsvorschrift nicht erfüllt seien, weil der Kläger kein amtlich anerkannter Verband der freien Wohlfahrtspflege sei; der Kläger könne sich für die Steuerfreiheit der im Rahmen seines Haus-Notruf-Dienstes erbrachten Leistungen aber unmittelbar auf das günstigere Unionsrecht berufen. Diese Steuerbefreiung umfasse jedoch nicht die beim Menüservice ausgeführten Leistungen. Denn bei dem Menüservice handle es sich weder um eine anerkannte Einrichtung mit sozialem Charakter, noch seien die von ihm erbrachten Leistungen eng mit der Fürsorge oder der sozialen Sicherheit verbunden.

→ BFH, Urteil vom 1.12.2010; Aktenzeichen: XI R 46/08

VERWALTUNG VON SPORTHALLEN FÜR EINE STADT IST KEIN ZWECKBE- TRIEB

Im Streitfall hatte ein gemeinnütziger Sportverein es gegen Entgelt übernommen, die Sporthallen der Stadt zu verwalten und eine effiziente Auslastung sicherzustellen. Der BFH sieht darin keine gemeinnützige Tätigkeit, sondern einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.

→ BFH, Urteil vom 5.8.2010, Aktenzeichen: V R 54/09

STEUERVORTEILE FÜR ZWECKBE- TRIEBE UNTER BESCHUSS DES BUN- DESRECHNUNGSHOFS

Der in letzter Zeit vermehrt zu beobachtenden Kritik an den Steuervergünstigungen für Zweckbetriebe hat sich kürzlich auch der Bundesrechnungshof angeschlossen. Diese Kritik betrifft nicht nur Zweckbetriebe kraft Gesetzes (§§ 66 ff. AO), sondern auch die „allgemeinen“ Zweckbetriebe (§ 65 AO). Für die Umsatzsteuererleichterungen gebe es keine entsprechende Grundlage im europäischen Gemeinschaftsrecht. Ob die Kritik des BRH Widerhall in der Gesetzgebung finden könnte, ist noch nicht abzusehen.

Bundesrechnungshof, Bundestagsdrucksache 17/2290 vom 28.6.2010

RÜCKWIRKENDE ABERKENNUNG DER GEMEINNÜTZIGKEITEN BEI SCHWE- REN VERSTÖßEN GEGEN GRUND- SÄTZE DER GEMEINNÜTZIGKEIT

Die nachhaltige Missachtung des Grundsatzes der Vermögensbindung kann zum rückwirkenden Wegfall der Gemeinnützigkeit und damit zu einer

Nachversteuerung für die vergangenen zehn Jahre führen. Der Bundesfinanzhof schließt sich damit der entsprechenden Auffassung der Finanzverwaltung an. Im Streitfall hatte eine gemeinnützige GmbH auf Umwegen ihr Vermögen über viele Jahre hinweg verdeckt an ihre Gesellschafter ausgeschüttet.

→ BFH, Beschluss vom 12.10.2010, Aktenzeichen: I R 59/09

BESTEuerung VON ZWECKBETRIE- BEN: AUSKUNFTSANSPRUCH DES KONKURRENTEN

Gewerbliche Konkurrenten können nach ständiger Rechtsprechung eine Konkurrentenklage gegen gemeinnützige Verbände erheben, wenn sie sich im Wettbewerb durch die steuerlichen Vergünstigungen für Zweckbetriebe benachteiligt fühlen. Dazu müssen die Wettbewerber aber zunächst einmal wissen, wie das Finanzamt den angeblich konkurrierenden Verband besteuert. Eine solche Klage ist nach einem Urteil des Finanzgerichts Münster zulässig. ■


→ Finanzgericht Münster, Urteil vom 7.12.2010, Aktenzeichen: 15 K 3614/07 U

(Bearbeitet von RA Dr. Winfried Eggers)

■ WEITERE INFOS

→ www.verbaende.com/recht

→ www.verbaende.com/fachartikel

(mit  Kennzeichnung: geschützter Bereich für Abonnenten und DGVM-Mitglieder)